

На Еммануела на
на - *Борис*

52
КОНСУЛСКИ СУД

Ex. No. 21/6.9.13/91
Дата 25.05.1998

EUGEN HERZOG VON WÜRTTEMBERG

60385 FRANKFURT A. M.
KOHLEBRANDSTRASSE 22
TELEFON (0 69) 45 96 94
12. Mai 1998

REPUBLIK BULGARIEN

Verfassungsgericht

Herrn Vorsitzenden Prof. Zivko Stalev

S o f i a 1194

Bd. Dondukov 1

Sehr geehrter Herr Professor Stalev !

Wir, die Unterzeichner dieses Briefes, Ferdinand Herzog von Württemberg, Eugen Herzog von Württemberg, Alexander Herzog von Württemberg, Sophie Herzogin von Württemberg, Margarethe Luce-Bailly de Chevigny, geborene Herzogin von Württemberg, bestätigen den Erhalt Ihrer Schreiben mit den Kopien des Antrags des Generalstaatsanwalts vom 20.3.98 und der Bestimmung des Verfassungsgerichts vom 7.4.98.

Wir bedanken uns aufrichtig, daß Sie uns in das Verfahren die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Erklärung zum staatlichen Eigentum der Besitztümer ~~der~~ Familien der ehemaligen Zaren Ferdinand und Boris und ihrer Erben vom 31.12.1947 festzustellen, einbezogen haben. Wir erklären uns damit einverstanden und sehen einer Entscheidung des Verfassungsgerichts mit Interesse entgegen.

Mit unserem besten Dank, den wir Sie bitten auch den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichts mitzuteilen, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Ferdinand Herzog von Württemberg

Eugen Herzog von Württemberg

Alexander Herzog von Württemberg

Sophie Herzogin von Württemberg

Margarethe Luce-Bailly de Chevigny, geb. Herzogin von Württemberg